

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/077e50cf-4655-3d0f-a865-a2b7986fe4cf>

Bibliografie

Titel	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
Amtliche Abkürzung	BGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	400-2

§ 2297 BGB - Rücktritt durch Testament

¹Soweit der Erblasser zum Rücktritt berechtigt ist, kann er nach dem Tode des anderen Vertragschließenden die vertragsmäßige Verfügung durch Testament aufheben. ²In den Fällen des [§ 2294](#) findet die Vorschrift des [§ 2336 Abs. 2](#) und [3](#) entsprechende Anwendung.

